

Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Dortmund vom 03.07.2025 zum Erlass einer Allgemeinverfügung durch die Untere Naturschutzbehörde zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Dortmund

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1298), ergeht hiermit folgende Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Dortmund.

2. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Stadtgebiet der Stadt Dortmund

2.1 Die nächtliche Inbetriebnahme von Mährobotern im Stadtgebiet der Stadt Dortmund ist zum Schutz von wildlebenden Tieren, vor allem von Igel und sonstigen Kleinsäugetern, von Amphibien, Reptilien sowie von wirbellosen Tieren verboten.

2.2 Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot der Inbetriebnahme nach Ziffer 2. gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs in Dortmund sind beispielsweise abrufbar unter: www.timeanddate.de).

4. Befreiungen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund gem. § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Antrag ist zu begründen und schriftlich (Brückstr. 45, 44122 Dortmund) oder elektronisch (umweltamt@stadtdo.de) bei der Unteren Naturschutz-behörde einzureichen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602/SGV NRW 2010) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Begründung

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Be-stands-abnahme des Westeuropäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Der Igel wird auf der bundesdeutschen Roten Liste der Säugetiere von 2020 als Vorwarnart geführt, international gilt er als „potenziell gefährdete“ Art mit einem negativen Bestandstrend, die einen Individuenrückgang von nahezu 50% über die letzten zehn Jahre aufweist (Weltnaturschutzunion – IUCN, 2024).

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels infolge Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort mangelt es häufig an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In der Folge weichen Igel häufig – weg von der freien Landschaft – in städtische Ersatzlebensräume aus, z. B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten.

In vielen Gärten werden heutzutage Mähroboter zur Pflege der Rasenflächen eingesetzt. Die autonom agierenden und sehr geräuscharmen Mähroboter werden häufig in Dämmerstunden und der Nacht in Betrieb genommen, obwohl viele Hersteller von Mährobotern ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Geräte nicht unbeaufsichtigt betrieben werden sollen. Die nächtliche Nutzung hat zum Vorteil, dass die Gärten tagsüber ungehindert genutzt werden können. Dieser nächtliche Betrieb stellt jedoch eine Gefahr für wildlebende Tiere dar, da viele nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tierarten, in den Abend- und Nachtstunden nach Nahrung suchen. Neben dem Igel werden hierdurch auch andere Tierarten, die ebenfalls keine Möglichkeit haben, schnell genug vor Mährobotern zu flüchten, massiv gefährdet, getötet oder verletzt. Viele kleine Tierarten gehen nachts auf Nahrungssuche, um tagsüber nicht Beutegreifern zum Opfer zu fallen. Daher sind sie nachts besonders stark durch die Mähroboter gefährdet. Neben Insekten, Schnecken und weiteren Wirbellosen, sind entsprechend auch besonders und streng geschützte Wirbeltierarten, vor allem Amphibien, wie Frösche, Kröten und Molche, betroffen. Je nach Art wandern diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr zwischen ihrem Land- und Wasserlebensraum und das auch gerade bei Nacht, um nicht von Beutegreifern gefasst zu werden oder in der Sonne auszutrocknen. Auch manche Reptilienarten, wie die Blindschleiche, gehen nachts und in der Dämmerung auf Nahrungssuche.

Treffen Mähroboter auf die Tiere, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter diesen typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod zur Folge hat.

Die Nutzung ist insbesondere für Igel gefährlich, da diese nicht flüchten, sondern stehen bleiben und sich als Schutzreflex zusammenrollen, sodass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer sehr langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Die derzeit bestehenden technischen Systeme reichen zum Schutz von wildlebenden Tieren noch nicht aus.

Verletzen oder töten Mähroboter Tiere, handelt es sich rechtlich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Besitzer*innen/Betreiber*innen eines Mähroboters haben daher dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle für die oben genannten Artengruppen reduziert. Das Inbetriebnahmeverbot erstreckt sich auf die Hauptaktivitätszeiten einer Vielzahl von wildlebenden Tieren in der Dämmerungs- und Nachtzeit. Es gilt daher in der Zeit ab einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Damit stellt es keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar, die zur übrigen Tageszeit genutzt werden können. Durch diese zumutbare Einschränkung ist der Regelungsstatbestand dieser Verfügung zum Schutz und für den Erhalt von wildlebenden Tieren angemessen und verhältnismäßig.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Aus § 2 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW.

Der Westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nummer 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Hauptaktivitätszeiten von Igeln erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Währenddessen suchen Igel hauptsächlich nach Nahrung. Dazu sind sie neben Grünanlagen und Parks vor allem auch in Gärten anzutreffen. Ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel (noch) nicht als Hindernis und können Igel deshalb auch nicht mit ausreichend Sicherheitsabstand umfahren. Trifft ein Mähroboter auf einen Igel, fügen seine scharfen, rotierenden Schneidwerkzeuge den Tieren typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod des Tieres zur Folge hat. Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt mithin eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von artgeschützten Tieren. Durch das Verbot dieser

Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igeln und anderen kleinen Tieren durch Mähroboter und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduziert.

Diese Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages stellt ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks dar. Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während der Hauptaktivitätszeit von artgeschützten Tieren (Dämmerungs- und Nachtzeit) ist geeignet, die Gefahr von teilweise sogar schweren bis tödlichen Verletzungen von Igeln und anderen kleinen Tieren durch Mähroboter erheblich zu verringern bzw. – in Bezug auf die Hauptaktivitätszeit des Igels – vollständig auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages ist weiterhin erforderlich, da mildere Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Erfolg (erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Igeln und anderen kleinen Tieren durch den Betrieb von Mährobotern bzw. in Bezug auf die Hauptaktivitätszeit des Igels: vollständiger Ausschluss einer solchen Gefahr) mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeiführt werden könnte, nicht ersichtlich sind. Ein Erlass von individuellen Verboten etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch tatsächlich festgestellt werden, wäre von erheblich geringerer Sicherheit – da erst bei bereits festgestelltem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greifend- sowie in Bezug auf eine effektive Durchsetzung dieser Rechtsvorschrift von deutlich höherem, in der Realität nicht zu bewerkstellendem (Kontroll-) Aufwand. Dies wiegt umso schwerer, als verletzte Igel typischerweise im Verborgenen bleiben und verendete Exemplare nicht selten von anderen Tieren gefressen werden, sodass sie regelmäßig unentdeckt bleiben.

Des Weiteren ist der Erlass der Allgemeinverfügung angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Mit dieser Allgemeinverfügung wird ein effektiver Schutz von Igeln und sonstigen Kleintieren vor zum Teil schweren bis tödlichen Verletzungen durch Mähroboter angestrebt, wodurch die Gefahr einer Verletzung des Verbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert bzw. maßgeblich reduziert werden soll. Mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG und der hierin festgeschriebenen Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Verstößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, welch hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung dieses Verbotes besteht. Demgegenüber verbietet Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung den Einsatz von Mährobotern nach Ziffer 3 nur während der Nacht- bzw. Dämmerungszeit, womit ein Einsatz in übrigen Tageszeiten völlig unberührt bleibt. Es verbleiben viele Stunden Zeit, um Mähroboter in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können. Darüber hinaus sieht diese Allgemeinverfügung die Möglichkeit der Beantragung einer Befreiung (Ziffer 4) von dem Verbot aus Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der unmittelbaren Gefährdung von nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tieren kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer*innen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Wildtiere, vor allem Igel, sind und

das Verbot des Betreibens von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen Einsatz nicht verhindert.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für wildlebende Arten begründet. Damit überwiegt es nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte vorrangig dem Interesse Einzelner an einer aufschiebenden Wirkung und der fortgesetzten ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung ihres Mähroboters.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin * des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung ist dadurch bewirkt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Dortmund, Umweltamt – untere Naturschutzbehörde –, Brückstr. 45, 44135 Dortmund, während der allgemeinen Geschäftszeiten sowie auf der Internetseite [https://www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/umweltamt/natur und landschaft/links und downloads/](https://www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/umweltamt/natur%20und%20landschaft/links%20und%20downloads/) eingesehen werden.

Dortmund, den 10.06.2026

Gez.

Alexander Kalouti

Oberbürgermeister